



KlangRaum Neunkirchen e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „KlangRaum Neunkirchen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand.
3. Das Geschäftsjahr endet am 31. März.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 1 AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Angebot von Konzerten, Workshops und Veranstaltungen (z.B. Open-Stage-Mitmachkonzerte) für Hobby-Musiker und musikinteressierte Bürger, die der musikalischen Kultur und dem Austausch zwischen den Musikern dienen.
 - Unterstützung und Förderung des musikalischen Nachwuchses durch Auftrittsmöglichkeiten, Kurse und Workshops.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinszwecke zu fördern.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ende des Monats wirksam, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist. Der vollständige Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist zu entrichten.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.



§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eines dieser Mitglieder die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass der Geschäftswert von Rechtsgeschäften nie das Vermögen des Vereins übersteigen darf.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
4. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Unter den anwesenden Mitgliedern muss sich die/der Vorsitzende oder die/der stellv. Vorsitzende befinden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellv. Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung und



des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl zweier Kassenprüfer/innen,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Anträge auf Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugend- und Trachtenkapelle Neunkirchen am Brand e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neunkirchen am Brand, 22.05.2025